

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen
in der Stadt Wilhelmshaven
(Taxenordnung)
vom 12.07.2000**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19.07.2005 (Nds. GVBl. S. 246) und Verordnung vom 19.12.2006 (Nds. GVBl. S. 628), sowie § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 26.11.2008 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven (Taxenordnung) vom 12.07.2000 beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven vom 12.07.2000 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9, 10, 11, 12 und 13 treten mit dieser Verordnung erneut in Kraft und erhalten die nachfolgend beschriebenen Fassungen:

a) § 9 erhält folgende Fassung:

„Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,30 €.“

b) § 10 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt:
bis 3,000 km für jede 62,50 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (1,60 € je km);
ab 3,001 km für jede 66,66 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (1,50 € je km)

c) § 11 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 € je 19,46 Sekunden (18,50 € je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.“

d) § 12 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschlag für die Mitnahme eines Fahrrades beträgt 1,00 €. Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer angefordert, ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € zu entrichten. Auf diesen Zuschlag ist der Fahrgast bei Bestellung der Taxe hinzuweisen. Sonstige Zuschläge werden nicht erhoben.“

e) § 13 erhält folgende Fassung:

„Wird ein bestelltes Taxi nicht in Anspruch genommen, ist für die vergebliche Anfahrt ein Entgelt von 2,60 € zu entrichten.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.“

3. Die §§ 9a, 10a, 11a, 12a und 13a werden ersatzlos gestrichen.

4. § 18 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12.01.2009 in Kraft.

Stadt Wilhelmshaven, 27.11.2008

Menzel
Oberbürgermeister